

Besondere Bedingung Nr. 2951 Solaranlage

Das Vorhandensein einer wasserführenden Solaranlage wurde angezeigt.

In teilweiser Abänderung von Artikel 2 (Pkt. 8) der AWB 1998 sind Schäden durch die Solaranlage und Bruchschäden an den wasserführenden Rohren bzw. Frostschäden an den wasserführenden Rohren, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen der Solaranlage innerhalb des versicherten Gebäudes im Sinne der AWB 1998 sowie der Besonderen Bedingung Nr.2931, 2932, 2933, 2934, 2935 bzw. 2936 mitversichert.